

Führerschein bei Verlust der Fahreignung

Bei Verlust der Fahreignung muss der Führerschein nicht zwangsläufig zurückgegeben werden, außer die Kfz-Behörde zieht ihn ein. Er darf allerdings nicht benutzt werden. Während der Fahrpause sind Kontrollen bei einem Neurologen dringend zu empfehlen, um den (anfallsfreien) Verlauf zu dokumentieren.

Kontrollen bei wiedererlangter Fahreignung

Wenn die Fahrerlaubnis wiedererlangt wurde, sind fachneurologische Kontrolluntersuchungen zunächst in mindestens jährlichen Abständen angezeigt.

Fahrtätigkeiten am Arbeitsplatz

Tätigkeitsbezogene Gefährdungseinschätzungen am Arbeitsplatz finden sich in der DGUV-Information 250-001. Dort werden je nach Ausprägung der Epilepsie Empfehlungen hinsichtlich Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten bei verschiedenen Fahrzeugtypen, wie z.B. Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen oder Erdbaumaschinen, detailliert aufgeführt.

Unterstützung bei Fahrpause

Während der Fahrpause können ggf. Unterstützungsleistungen beantragt werden, wie die „Kraftfahrzeughilfe“ im Rahmen eines Antrags auf Teilhabe am Arbeitsleben (Fahrkostenzuschuss) oder auch u. U. eine Arbeitsassistenz durch einen Antrag beim Integrationsamt. In der Regel wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Gutachter

Die Behörde gibt ggf. die Art der Begutachtung vor (§ 11 Abs. 6 FeV). Die Auswahl der konkreten Untersuchungsstelle bleibt im Regelfall dem Betroffenen überlassen (Ausnahme: Gericht). Der Gutachter ist häufig nicht der behandelnde Arzt und muss über spezielle Erfahrungen in der Verkehrsmedizin verfügen sowie sich durch Tätigkeiten an geeigneten Arbeitsstellen qualifiziert haben. Häufig sind Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation gefordert.

Epilepsiezentrum Erlangen (EZE)

Schwabachanlage 6
91054 Erlangen
Telefon: 09131 85-39116
Fax: 09131 85-36469
www.epilepsiezentrum.uk-erlangen.de



Hier können Sie die Begutachtungs-Leitlinien beziehen:

Download: Bundesanstalt für Straßenwesen,
<http://www.bast.de>

Gedruckt: Carl Schünemann Verlag GmbH,
Postfach, 28174 Bremen, Tel.: 0 421 369030,
E-Mail: buchverlag@schuenemann-verlag.de
(kostenpflichtig)

**Universitätsklinikum
Erlangen**



Epilepsie und Fahrerlaubnis



**Informationen zu den
Begutachtungs-Leitlinien
zur Kraftfahrereignung**

Bild: tOrange.biz

**Neurologische Klinik
EPILEPSIEZENTRUM
Universitätsklinikum
ERLANGEN**



„Wer epileptische Anfälle erleidet, ist nicht in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, solange ein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven besteht.

Grundsätzlich gilt dies auch für andere anfalls-artig auftretende Störungen mit akuter Beeinträchtigung des Bewusstseins, der Motorik oder anderer handlungsrelevanter Funktionen, z.B. für Synkopen oder psychogene Anfälle. Die weiterführende Beurteilung der Fahreignung unterliegt dann anderen Kriterien als denjenigen, die bei epileptischen Anfällen angewendet werden.

Zur Beurteilung der Kraftfahreignung bei Menschen mit epileptischen Anfällen bzw. Epilepsien müssen auch mögliche assoziierte körperliche oder psychische Störungen berücksichtigt werden, falls notwendig auch durch Konsultation weiterer Fachdisziplinen. Besteht eine antiepileptische medikamentöse Behandlung (dies ist nur für Gruppe 1 von praktischer Relevanz), so darf die Fahrtüchtigkeit hierdurch nicht herabgesetzt werden. Dies ist auch bei einem Präparatwechsel oder einem Substanzwechsel zu beachten.“

So steht es in den „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung“ von 2014.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann anordnen, dass der Antragssteller ein Gutachten oder Zeugnis über die Kraftfahreignung beibringt.

Die wichtigsten Bestimmungen finden Sie in nebenstehender Tabelle.

| Art des Anfalls/der Epilepsie | Gruppe 1 (PKW und Motorrad zum privaten Gebrauch) | Gruppe 2 (LKW, Bus, Taxi, etc.) |
|--|---|--|
| Erstmaliger, provoziertes Anfall mit vermeidbarem Auslöser | Keine Kraftfahreignung für minimal 3 Monate | Keine Kraftfahreignung für minimal 6 Monate |
| Erstmaliger, unprovoked Anfall ohne Anhalt für eine beginnende Epilepsie | Keine Kraftfahreignung für 6 Monate | Keine Kraftfahreignung für 2 Jahre |
| Epilepsie | In der Regel keine Kraftfahreignung. Ausnahme: • Mindestens 1-jährige Anfallsfreiheit (auch mit medikamentöser Therapie) und • Keine eignungsausschließenden Nebenwirkungen der Therapie | In der Regel keine Kraftfahreignung. Ausnahme: • Mindestens 5-jährige Anfallsfreiheit ohne Medikation |
| Persistierende Anfälle ohne zwangsläufige Einschränkung der Kraftfahreignung | • Ausschließlich an den Schlaf gebundene Anfälle nach mindestens 3-jähriger Beobachtungszeit • Ausschließlich einfache fokale Anfälle ohne Bewusstseinsstörung und ohne motorische, sensorische oder kognitive Behinderung nach mindestens 1-jähriger Beobachtungszeit | Keine Kraftfahreignung |
| Anfallsrezidiv bei bestehender Fahreignung nach langjähriger Anfallsfreiheit | Kraftfahreignung nach 6 Monaten wieder gegeben (falls keine Hinweise auf erhöhtes Wiederholungsrisiko). Bei vermeidbaren Provokationsfaktoren 3 Monate Fahrpause | Keine Kraftfahreignung; Fahrpause nach individuellen Gegebenheiten |
| Beendigung einer antiepileptischen Therapie | Keine Kraftfahreignung für die Dauer der Reduzierung des letzten Medikamentes sowie die ersten 3 Monate ohne Medikation (Ausnahmen in gut begründeten Fällen möglich) | Keine Kraftfahreignung bis 5-jährige Anfallsfreiheit ohne Medikation |